

**Universitätsdirektion**

Karlsplatz 13/010  
A-1040 Wien  
Tel. (0222) 588 01  
Durchwahl

**Technische  
Universität  
Wien**



An das  
Präsidium des  
Nationalrates

Dr. Karl Renner-Ring 3  
1017 Wien

Betrifft: GESETZENTWÜRFE  
Z: 88 Ge: 90  
Datum: 23. JAN. 1990  
Verteilt: 23. Jan. 1990

DVR 0005886

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen

4863/89

Sachbearbeiter

Mag. URBAN

Nebenstelle

3010

Datum

17.1.1990

Betrifft: Novellierungsentwürfe zum UOG, AHStG und zum Bundesgesetz über die Abgeltung von Lehr- und Prüfungstätigkeiten an Hochschulen

Die Universitätsdirektion der Technischen Universität Wien überreicht in der Anlage Stellungnahmen zu den Novellierungsentwürfen zum

1. Universitäts-Organisationsgesetz,
2. Allgemeinen Hochschul-Studiengesetz und
3. Bundesgesetz über die Abgeltung von Lehr- und Prüfungstätigkeiten an Hochschulen

in 25facher Ausfertigung.

Der Universitätsdirektor:

Beilagen

in 2 Kuverts!

**Universitätsdirektion**

Karlsplatz 13/010  
A-1040 Wien  
Tel. (0222) 588 01  
Durchwahl

**Technische  
Universität  
Wien**

DVR 0005886

GZI.: 4863/89

Wien, am 8. Jänner 1990

Stellungnahme zum Entwurf einer Novelle zum  
Universitäts-Organisationsgesetz

zu Art. I Z 2 (§ 4 Abs. 5):

Es sollte eindeutig klargestellt werden, ob der Rechnungsabschluß und der Geburungsvorschlag im Wege des Fakultätskollegiums oder des Akademischen Senats dem Bundesminister für Wissenschaft und Forschung vorzulegen ist. Die Formulierung "..... Fakultätskollegiums (Universitätskollegiums) bzw. des Akademischen Senats ...." lässt ein entweder oder zu und regelt damit diese Materie nicht eindeutig.

zu Art. I Z 5 (§ 15 Abs. 9):

Es ist weiterhin nicht eindeutig, wie die Kommissionen des Akademischen Senats zusammenzusetzen sind. Dieser künftigen Zusammensetzung kommt besondere Bedeutung im Hinblick auf die besondere Habilitationskommission zu, die künftig vom Akademischen Senat einzusetzen sein wird.

zu Art. I Z 9 (§ 16 Abs. 13):

Warum es dem Ermessen des Akademischen Senats bzw. des Universitätskollegiums überlassen bleibt, eine Wahlordnung für die Rektors- bzw. Dekanswahlen zu erlassen, ist nicht einsichtig. Wenn man der Ansicht ist, daß die Bestimmungen des UOG für eine ordnungsgemäße Durchführung der Wahl nicht ausreichen, so sollte die Erlassung einer Wahlordnung zwingend vorgeschrieben sein.

zu Art. I Z 16 (§ 26 Abs. 3 lit. a):

Wie werden die Reisekosten der in die Berufungskommission zu entsendenden Angehörigen einer anderen in- oder insbesondere ausländischen Universität bemessen und abgerechnet und wer zahlt diese Reisekosten?

- 2 -

zu Art. I Z 18 (§ 28 Abs. 2):

Der Begriff der "Hausberufung" wäre zu überdenken. Es ist nicht einsichtig, warum die Berufung eines in der Wirtschaft tätigen Wissenschafters, der sich zufällig an jener Universität, an die er berufen werden sollte, habilitiert hat, besonders begründet werden muß.

zu Art. I Z 19 (§ 28):

Im Abs. 4 sollte die Frist für die Vorlage des Berichts durch die Berufungskommission auf neun Monate (plus drei Monate Nachfrist) verlängert werden.

zu Art. I Z 23 (§ 33 Abs. 5):

Es gibt nur zwei Kategorien von Gastprofessoren, die auch verschiedenen Personengruppen angehören.

Sind sie der Gruppe der Universitätsprofessoren zuzuordnen, so werden sie, falls sie österreichische Staatsbürger sind, Mitglieder von Kollegialorganen. Dadurch würde sich eine ständige Änderung der Zusammensetzung des Kollegialorgans ergeben (siehe dazu § 50 Abs. 3 u. 4 und § 63 Abs. 1 und 2 UOG). Bei der Bestellung eines solchen Gastprofessors bzw. nach dessen Dienstantritt müßte jeweils die Zusammensetzung dieser Kollegialorgane geändert werden. Im Hinblick auf die Bestimmungen des § 19 UOG eine nicht sehr ökonomische Vorgangsweise, die viel Verwaltungsaufwand mit sich bringen wird.

Beinhaltet die organisationsrechtliche Gleichstellung mit den Ordentlichen Universitätsprofessoren auch die Wählbarkeit zum Institutsvorstand, zum Dekan und zum Rektor?

zu Art. I Z 22, 25 und 27 (§ 33 Abs. 1, § 34 Abs. 1, § 35 Abs. 2 jeweils letzter Satz):

Siehe auch die Ausführungen zu Art. I Z 1 des Bundesgesetzes über die Abgeltung der Lehr- und Prüfungstätigkeiten betreffend die Meldepflicht.

zu Art. I Z 28 (§ 35 Abs. 4):

Für die Zusammensetzung der Habilitationskommission gelten § 26 Abs. 3 und 4 sinngemäß. Wer trägt die Reise- und Aufenthaltskosten für den (die) ausländischen Wissenschafter und wie werden diese bemessen?

- 3 -

zu Art. I Z. 29 und 30 (§ 36 Abs. 1 lit. e):

Die Habilitationsschrift und die sonstigen wissenschaftlichen Arbeiten sind von zwei Begutachtern zu begutachten. Es ist nicht bekannt, warum und für wen die Habilitationsschrift in 5-facher Ausfertigung einzureichen ist.

zu Art. I Z 31 (§ 36 Abs. 3):

Die Einholung eines ausländischen Gutachtens in einem Habilitationsverfahren kann höchstens an der Kostenfrage scheitern, ist aber keineswegs als unmöglich zu bewerten.

zu Art. I Z 34 (§ 36 Abs. 7):

Im ersten und zweiten Satz sollt es anstelle "einer" Lehrbefugnis richtig "der" (nämlich der beantragten) Lehrbefugnis lauten. Eine Einschränkung des Habilitationsfaches durch die Habilitationskommission ist im Hinblick auf § 35 Abs. 1 nicht mehr zulässig.

zu Art. I Z 35 (§ 37 Abs. 1 lit. a):

Sollte lauten "von einem unzuständigen oder unrichtig zusammengesetzten Organ herrührt;"

zu Art. I Z 36 (§ 37 Abs. 2):

An wen ist eine Berufung gemäß § 37 Abs. 2 UOG zu richten und wer stellt fest, daß das Habilitationsverfahren von einer besonderen Habilitationskommission neu durchzuführen ist? § 37 Abs. 2 regelt nur, daß im Fall einer Berufung das Habilitationsverfahren von einer besonderen Habilitationskommission neu durchzuführen ist.

Weiters sollte geklärt werden, unter welchen Voraussetzungen ("erforderlichenfalls") der besonderen Habilitationskommission auch im Ausland tätige Wissenschaftler anzugehören haben.

zu Art. I Z 37 (§ 37 Abs. 3):

Die im § 73 Abs. 1 AVG bezeichnete Frist von 6 Monaten ist für die Durchführung des gesamten Habilitationsverfahrens zu knapp bemessen.

- 4 -

zu Art. I Z 45 (§ 41 Abs. 2):

Das UOG spricht von Dienstposten. Eine Angleichung an die derzeitige Nomenklatur (Planstellen) wäre angezeigt.

zu Art. I Z 48 (§ 43 Abs. 1):

Siehe dazu auch die Ausführungen zu Art. I Z 1 der Novelle zum Bundesgesetz über die Abgeltung der Lehr- und Prüfungstätigkeiten. Weiters sollte geklärt werden, ob im Fall erforderlicher Vertretungen durch Erkrankungen, Emeritierungen etc. die Stundenkontingente überschritten werden dürfen.

zu Art. I Z 55 (§ 73 Abs. 3):

Sowohl in lit. i als auch in der neuen lit. r sollten auch die Entscheidungen der vom Fakultätskollegium gemäß § 15 Abs. 8 bevollmächtigten Universitätslehrer berücksichtigt werden.

zu Art. I Z 59 (§ 93a Abs. 7):

Welcher Dienststellenausschuß ist zuständig, den Vertreter der sonstigen Bediensteten in das Zentrumskollegium zu entsenden?

zu Art. I Z 64 (§ 106a Abs. 2):

Wer beruft die Versammlung der Universitäts- bzw. Hochschulprofessoren an der jeweiligen Universität bzw. Hochschule künstlerischer Richtung zur Wahl der Vertreter in die Professorenkonferenz ein und wer betreut diese Wahlversammlung?

Stellungnahme zum Entwurf einer Novelle zum  
Allgemeinen Hochschul-Studiengesetz

zu Art. I Z 1 (§ 17 Abs. 7):

Es sollte die Form geklärt werden, wie die Studierenden in geeigneter Weise über die Lehrveranstaltungen zu informieren sind.

zu Art. I Z 5 (§ 40a):

Aus der Konstruktion der Anerkennung von Studien an außeruniversitären wissenschaftlichen Bildungseinrichtungen könnten sich bei der Anerkennung von österreichischen Universitätsstudien im Ausland Schwierigkeiten ergeben, da auch in Österreich die an nicht anerkannten wissenschaftlichen Hochschulen bzw. Universitäten des Auslandes zurückgelegten Studien auch dann nicht anerkannt werden können, wenn diese von einer ausländischen Universität anerkannt worden sind.

zu § 40a Abs. 2 Z 2 u. Abs. 8 Z 1:

Es sollte geklärt werden, wie sich diese Voraussetzung mit den Dienstpflichten eines bediensteten Universitätslehrers vereinbaren lässt.

Wer beurteilt die einer Lehrbefugnis (venia docendi) "gleichzuwertende wissenschaftliche Befähigung" von Personen und in welcher Form wird darüber entschieden?

Zu den erläuternden Bemerkungen, daß die vorgeschlagenen Gesetzesänderungen grundsätzlich keine Mehrkosten für den Bund, sondern vielmehr durch die geplanten Verwaltungsvereinfachungen Entlastungen und die Möglichkeit zum Einsatz freiwerdende Kapazitäten für sinnvollere Aufgaben mit sich bringen werden, darf bemerkt werden, daß eine Vereinfachung nur darin erblickt werden kann, daß gemäß § 26 Abs. 4 künftig die Mitglieder von Prüfungskommissionen durch das zuständige Fakultätskollegium und nicht mehr durch das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung zu bestellen sind. Sonst sind den Universitäten durch Art. I Z 1 zusätzliche Aufgaben übertragen worden.

Stellungnahme zum Entwurf einer Novelle des Bundesgesetzes über die Abgeltung von Lehr- und Prüfungstätigkeiten an Hochschulen

Die vorliegenden Änderungsvorschläge für das Bundesgesetz über die Abgeltung von Lehr- und Prüfungstätigkeiten sowie das UOG, das Kunsthochschul-Organisationsgesetz und das Akademie-Organisationsgesetz betreffend die Vorschriften für die Bestellung von Gastprofessoren bzw. die Gewährung einer Vergütung an diese Universitätslehrer sollen gemäß den Erläuterungen eine Vereinfachung des Verfahrens und eine Entlastung der Verwaltung bringen.

Für die Verwaltung an den Universitäten wird dies jedoch nicht zutreffen, denn anstelle des bisherigen Antrages auf Genehmigung einer Einladung und Bewilligung einer angemessenen Vergütung ist Berichtspflicht vorgesehen, wobei festgehalten wird, daß es für die Universitätsverwaltungen grundsätzlich keinen Unterschied ausmacht, ob in einer Vorlage an das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung um Genehmigung eines Beschlusses oder um Kenntnisnahme gebeten wird. Den Kollegialorganen wird eine zusätzliche Kompetenz übertragen, nämlich die Höhe der dem Gastprofessor zu gewährenden Vergütung im Rahmen des vom Bundesminister für Wissenschaft und Forschung zuzuweisenden Kontingents festzusetzen.

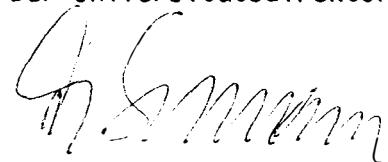
Bei der Feststellung, daß es durch die Novelle zu einer Entlastung der Verwaltung kommen wird und keine zusätzlichen Kosten entstehen werden, wird übersehen, daß die Verwaltung des Budgetkontingents den Universitätsverwaltungen übertragen werden soll und daher dort sehr wohl eine zusätzliche Belastung eintreten wird. In diesem Zusammenhang sei erwähnt, daß den Universitätsverwaltungen nach und nach schon Budgetkontingente zur Verwaltung übertragen wurden, ohne daß personell entsprechend Vorsorge getroffen worden wäre. Es sind dies die Mittel für Inlandsdienstreisen, für Reisekostenzuschüsse und für die Bewilligung von Vergütungen an die Gastvortragenden. Das sind jeweils kleine Arbeitsbereiche, die in Summe nun doch einen größeren Arbeitsbereich umfassen, der personell nicht ausreichend betreut werden kann.

Vermißt wird in der Novelle eine Bestimmung, die die Voraussetzungen (Gruppengrößen) für den Kollegiengeldanspruch für Tutoren regelt.

Weiters wird noch auf Z 41 und Z 48 des Entwurfes einer Novelle zum UOG verwiesen, darin ist ebenfalls die Zuweisung von Budgetmitteln in Form von Pauschalbeträgen oder Stundenkontingenten für remunerierte und nicht-remunerierte Lehraufträge vorgesehen. Die tatsächliche Zuweisung dieser Kontingente wird ebenfalls zu einer Mehrbelastung der Universitätsverwaltungen führen.

In diesem Zusammenhang sei erwähnt, daß innerhalb der Universitätsdirektion der Technischen Universität Wien Überlegungen angestellt werden, eine eigene Abteilung für die Betreuung der nichtbediensteten Universitätslehrer einzurichten bzw. einrichten zu lassen, da nach Auffassung des Universitätsdirektors nur so eine reibungslose Betreuung dieser Universitätslehrer (es sind dies Honorarprofessoren, Universitätsdozenten, Lehrbeauftragte, Tutoren, Gastprofessoren und Gastvortragende) gewährleistet werden kann. Die bei Inkrafttreten der Novelle vorhersehbare Mehrbelastung der Universitätsverwaltung durch die Verwaltung der zugewiesenen Kontingente für die Entschädigung dieser Universitätslehrer wird jedenfalls nach Einschätzung des Unterfertigten eine Strukturänderung der Universitätsdirektion erforderlich machen, da die Kompetenzen für diese Universitätslehrer derzeit von mehreren Abteilungen bzw. Referaten neben deren Hauptaufgaben wahrgenommen werden müssen und in manchen Fällen nur unzureichend wahrgenommen werden können.

Der Universitätsdirektor:



**Stellungnahme der bevollmächtigten Senatskommission zum Entwurf einer  
Novellierung des Universitäts-Organisationsgesetzes (UOG)**

Bezug: GZ 68.153/123-15/89

Anwesende: *Magn. Moser*  
*O.Prof.Dr.Harald Straube*  
*A.O.Prof.Dr.Manfred Straube*  
*Dr.Peter Mohn*  
*Karl Knöbl, HTU*

Schriftführer: *AR Hermine Kimla*

Allgemeines

*In Anbetracht der Kürze der zur Verfügung stehenden Frist, hat der Akademische Senat der Technischen Universität Wien eine Arbeitsgruppe bevollmächtigt, eine Stellungnahme zu den vorliegenden Novellierungsvorschlägen auszuarbeiten.*

*Diese Arbeitsgruppe bestand aus Vertretern der Professoren, Assistenten und Studenten. Die Technische Universität Wien begrüßt die Absicht, die rechtlichen Voraussetzungen zur Lösung von Problemen der Hochschulorganisation einer Novellierung zu unterziehen. Es wird die Meinung vertreten, daß diesem ersten Schritt weitergehende Schritte folgen sollen. In Anbetracht der extrem kurzen Frist zur Einbringung der Stellungnahme, beschränkt sich diese im folgenden auf stichwortartige Anmerkungen und nimmt insbesondere auf die für die TU wichtigen Belange bezug. Die einzelnen Stellungnahmen bedienen sich der Numerierung des Entwurfes der vorgelegten Textgegenüberstellung.*

*zu 2. Von der Vorlegung eines Gebarungsvorschlages ist Abstand zu nehmen, da damit die Gefahr der Nichtgeheimhaltung gegeben ist und die meisten Drittmittelvergeber nicht einverstanden wären. So ist auch zu bedenken, daß die Vorlage eines Gebarungsvorschlages infolge der Ungewißheit von Forschungsmitteln, die im Verlauf eines Fiskaljahres zur Verfügung gestellt werden können, nicht aussagekräftig sein könnten. Jede Einengung der Bereitschaft der Praxis zur Finanzierung ist zu vermeiden.*

*zu 7. Die hier festgelegte Regelung stellt keine Verwaltungsvereinfachung dar. Sie wird als für kleine Fakultäten überflüssig erachtet. Bei größeren Fakultäten bewirkt sie deren Selbstabschaffung. Der vorgesehene Absatz (14) ist daher zu streichen.*

*zu 8. Im Sinne der Wahrung der Kontinuität der mit dem Rektorsamt verbundenen Aufgaben einerseits und der zumutbaren Belastung andererseits, sollte geprüft werden, ob statt der drei Funktionsperioden zu je zwei Jahren nicht zwei Funktionsperioden zu je drei Jahren gunstig wären.*

*zu 9. Die bisher fehlende Möglichkeit, daß sich Professoren im Verhinderungsfall bei der Wahl vertreten lassen können, sollte in einem eigenen Punkt berücksichtigt werden.*

*zu 10. Für den Fall der Benützung von Einrichtungen der Universität durch Universitätsassistenten für wissenschaftliche Arbeiten, muß die Frage der Qualifikationsbeurteilung geregelt werden. Die neue Fassung wird als wenig sinnvoll angesehen und daher vorgeschlagen die bisherige beizubehalten.*

*zu 11. Im Hinblick auf die auch bei technischer Ausbildung wichtigen Fertigkeiten, verdient die alte Fassung den Vorzug.*

*zu 13. Die Beifügung " .... nach Maßgabe der finanziellen Bedeckbarkeit der ..." ist unter Hinweis darauf zu streichen, daß Ausschreibungen, insbesondere bei Berufungsverfahren, nach Kriterien der sachlichen Notwendigkeiten zu erfolgen haben, wobei im Einzelfall die momentane finanzielle Bedeckbarkeit kein einschränkendes Kriterium darstellen soll.*

*Dem Leiter der betroffenen Universitätseinrichtung ist vor der Ausschreibung nicht nur Gelegenheit zur Stellungnahme zum beabsichtigten Ausschreibungstext zu geben, vielmehr obliegt es ihm diesen Text mitzustalten, sofern das UOG keine übergreifenden Regelungen vorsieht.*

*zu 15. Der letzte Satz ist zur Verbesserung der Objektivität wie folgt abzuändern: "Wer die Wahl zum Mitglied einer Berufungskommission angenommen hat, darf sich um die gegenständliche Planstelle nicht bewerben."*

*zu 16. Sofern eine Verfassungsbestimmung erforderlich sein sollte, hätte sich diese auf die Mitwirkung von Ausländern zu beschränken.*

*Zum textlich im Vergleich zur alten Version völlig gleichgebliebenen Absatz c) wird der dringende Wunsch geäußert, daß der Ausdruck "oder gleichwertige Prüfungen" klar definiert wird. Dies deshalb, weil in der Vergangenheit mehrfach Auslegungsdiscrepanzen bestanden haben.*

zu 18. In der fünften Zeile ist der Ausdruck "Erfahrungen" durch "Leistungen und Erfahrungen" zu ersetzen.

(2) Die letzten drei Zeilen beginnen mit den Worten "... und noch an keiner .." sollten durch folgenden Text ersetzt werden: "... und noch keine Leistungen in Forschung und Entwicklung oder Lehre außerhalb dieser Universität nachweisen können."

zu 19. § 28 ist dahingehend zu ergänzen, daß der Bundesminister unmittelbar nach Vorliegen des Besetzungsvorschlages die Verhandlungen aufzunehmen hat und, daß die Berufungskommission bis zum Abschluß der Verhandlungen der nichtbevollmächtigten Kommission bestehen bleibt. Der Vorsitzende ist als Auskunftsperson den Verhandlungen beizuziehen.

zu 23. § 33 Abs. 4 soll lauten: "In Einzelfällen können Gastprofessoren auch vom Bundesminister für Wissenschaft und Forschung für mindestens ein und höchstens vier Semester bestellt werden. Das Einvernehmen mit einer einschlägigen Fakultät (Universität) ist herzustellen. Rechte und Pflichten des Gastprofessors werden in einem Sondervertrag festgelegt. Mit der Bestellung ist der Gastprofessor einer bestimmten Fakultät (Universität) zuzuordnen. Abs. 2 ist anzuwenden.

zu 28. § 35 Abs. 4 ist die Aufzählung der Fachvertreter um die "wissenschaftlichen Mitarbeiter" zu ergänzen.

zu 31. Im § 36 Abs. 3 (Verfassungsbestimmung) sollte der erste Satz wie folgt lauten: "Es sind mindestens zwei voneinander unabhängige Gutachten von Professoren oder habilitierten Universitätslehrern einzuholen, mindestens einer davon von einem Mitglied der Habilitationskommission, ein zweites von einem im Ausland tätigen Professor.

zu 35. "... steht dem Bewerber innerhalb von zwei Wochen die Berufung an den Bundesminister für Wissenschaft und Forschung offen, bei Universitäten ohne Fakultätsgliederung die Berufung an eine besonders einzusetzende Kommission, wenn der Berufungswerber ...".

zu 36. § 7 Abs. 2: Anstelle von "Vorschlägen der Österreichischen Akademie der Wissenschaften" hat die "Österreichische Rektorenkonferenz" zu treten.

zu 38. Anmerkung: Es ist klarzustellen, w e r Bundes- und Vertragslehrer mit der Abhaltung von Lehrveranstaltungen betraut.

zu 39. Der Satz "Der Leiter der betreffenden Universitätseinrichtung ist vor Erstellung des Besetzungsvorschlages zu hören." ist durch den Satz "Mit dem Leiter der betreffenden Universitätseinrichtung ist vor Erstellung des Besetzungsvorschlages das Einvernehmen herzustellen." zu ersetzen, da dies unseres Dafürhaltens sinngemäßer ist.

zu 41. Der neu hinzugefügte Absatz (8) erscheint aus der Sicht einer Technischen Universität als inakzeptabel.

Begründung: a) Beschränkung des Lehrangebotes aus Gründen die nicht im fachlichen Bereich liegen.

b) Der sehr bescheidene materielle Ersatz bei nichtrenumerierten Lehraufträgen birgt im Vergleich zu renumerierten Lehraufträgen die Gefahr in sich, daß wesentliche Lehraufträge nicht mehr angeboten werden können.

zu 43. Die bloße Anhörung des Leiters der Universitätseinrichtung erscheint realitätsfremd. Im Sinne des anzustrebenden Ziels sollte es richtig heißen "(2) ihre Aufnahme erfolgt auf Antrag der Personalkommission (§ 65 Abs. I lit. c): diese hat vor der Antragstellung die Stellungnahmen der Universitätseinrichtung der die betreffende Planstelle zugewiesen ist und deren Leiter zu berücksichtigen.

zu 45. In der 1. Zeile sind dem Wort "Vertragsassistent" folgende Worte hinzuzufügen: außer dem aus Drittmitteln finanzierten." Im weiteren Verlauf des Textes sind die zu Punkt 43 vorgebrachten Änderungswünsche zu berücksichtigen.

zu 47. Der Hinweis auf § 38 Abs. 8 entfällt wegen des unter § 41 angebrachten Streichungswunsches.

zu 48. Das erste Wort "Universitätslehrern" ist durch die richtigere Umschreibung "fachlich qualifizierten Personen" zu ersetzen.

zu 49. Absatz (2) ist in Analogie zu Punkt 45 (§ 44 Abs. 3) zu ändern. Die Absätze 2 + 3 lassen die Frage offen, w e r für die Aufnahme des wissenschaftlichen Personals verantwortlich ist. Eine eindeutige Klärung erscheint notwendig.

zu 50. Die zu Punkt 49 gemachten Ausführungen gelten sinngemäß.

zu 51. In der zweiten Zeile muß es richtig "Planstellen" statt "Planstelle" heißen, in Zeile 4 "Lehr- und Unterrichtsaufträgen" stehen.

zu 59. Statt "... auf einem bestimmten Gebiet" "... auf bestimmten Gebieten".

In § 93 a. Abs. 1 Zeile 7 sollte nicht von einem bestimmten Gebiet sondern von bestimmten Gebieten gesprochen werden. In (5) a) sollte es richtig heißen: "Die Rektoren oder die von diesen zu ihren Vertretern bestellten Universitätsprofessoren der ....". Im selben Absatz sollte unter f) die Beifügung "als ständige Auskunftsperson" hinzugefügt werden. Vor (6) sollte eine Festlegung stehen, wonach Beslußfähigkeit gegeben ist, wenn wenigstens die Hälfte der Mitglieder des Kuratoriums anwesend sind. In (7) wäre unter g) noch der Verwaltungsleiter zu nennen. nach (10) wäre ein zusätzlicher Absatz anzufügen, indem festgelegt wird, daß Universitätslehrer, die in einem interuniversitären Zentrum tätig sind, hinsichtlich ihrer Lehrtätigkeit einem Universitätsinstitut zugeordnet werden können.

zu 60. Die unter dem Begriff "Leistungsbegutachtungen" in dem Entwurf vorgesehenen Regelungen erscheinen bei weitem nicht so ausgewogen, daß sie in dieser Form in die Gesetzesnovelle inkludiert werden sollten. Die Leistungsbegutachtung ist sicherlich uneingeschränkt zu bejahen. Jedoch sollte man sich bewußt sein, daß damit ein respektabler Kostenaufwand verbunden ist. Es müßte ferner klar und unmißverständlich definiert werden, nach welchen Kriterien sich die Beurteilung zu richten hat und welches die in jedem Fall verfolgten Ziele der Begutachtung sind. Als wesentlich angesehen wird die Tatsache, daß eine Veröffentlichung erst nach Stellungnahme der begutachtenden Stelle erfolgen darf. Darüberhinaus bestehen noch viele Einzelargumente, die es richtig erscheinen lassen, das gesamte mit dem Begriff "Leistungsbegutachtung" bezeichnete Paket einer nochmaligen Behandlung zu unterziehen und die Aufnahme des Gesetzes im Rahmen der ersten Novellierung vorzusehen.

Teletex 3222467 = TUW  
Telex 613222467  
Telefax (0222) 5054800

**Universitätsdirektion  
z. Hd. v. Frau Mag. Urban**

**Hauspost**

|                |                    |               |                |             |                  |
|----------------|--------------------|---------------|----------------|-------------|------------------|
| Ihr Zeichen    | Ihre Nachricht vom | Unser Zeichen | Sachbearbeiter | Nebenstelle | Datum            |
| <b>4863/89</b> | <b>27.11.1989</b>  | <b>Hb/Si</b>  |                | <b>4888</b> | <b>15.1.1990</b> |

**Betrifft:- Novellen zum UOG,  
AHStG und Bundesgesetz über die  
Abgeltung von Lehr- u. Prüfungs-  
tätigkeiten  
- Stellungnahme zu den Entwürfen**

**Der Entwurf der UOG-Novelle enthält zahlreiche begrüßenswerte  
Änderungen und Ergänzungen.**

In einem Punkt erlaube ich mir jedoch, Bedenken anzumelden. In §33 "Gastprofessoren", Abs. 4, wird die Möglichkeit der Bestellung von Gastprofessoren durch den Bundesminister für Wissenschaft und Forschung vorgesehen, ohne daß die Fakultät mitentscheiden könnte. Da sie aber durch eine Bestellung am stärksten betroffen ist, sollte man ihr dieses Recht einräumen.

Weitere Bemerkungen zu diesem und den beiden anderen Entwürfen habe ich nicht zu machen.

**Mit freundlichen Grüßen**

*H. Haselbacher*  
O.Univ.-Prof. Dr. H. Haselbacher

**Kopie/Dekanat MB**

Wien, 20.12.1989

**Stellungnahme zum AHStG, zu § 40A:**

Die vorliegende Formulierung stellt eine grundlegende Abwertung der Absolventen der Universitäten dar, da nicht die Universitäten sondern der Bundesminister darüber zu befinden hat, ob die Anerkennung erfolgt oder nicht. Damit wird praktisch eine Auflösung der Universitäten in ihrer Wertigkeit eingeleitet.

Diese Formulierung ist völlig überflüssig, da die Universitäten von sich aus ohnehin bereits zusätzliche Lehrgänge anbieten, und entspricht keineswegs mehr einem sachlich zu begründenden Bedarf. Am Institut für Verkehrsplanung und Verkehrstechnik werden jährlich Seminare zu bestimmten Themen veranstaltet, die von international renommierten Fachleuten besetzt sind. Diese Seminare könnte man durchaus als Lehrgang in dieser Form gestalten. Die bestehende Formulierung stellt meiner Ansicht nach einen Rückschritt hin zu einer Art Feudalismus dar.

**Stellungnahme zu UOG, § 15, Absatz 14:**

Es wäre vielleicht zweckmäßig, die Ursachen für diese Arbeitsüberlastung zu analysieren, nämlich den überbordenden Verwaltungsaufwand. Zu sinnvollen Sitzungen hat man immer noch Zeit gefunden.

Eine "Generalkommission" stellte eine meiner Ansicht nach kritiklose Weiterführung mit Selbsterfüllungstendenzen dar, um noch mehr Funktionärsaktivitäten zu produzieren.

**Zu § 33, Absatz 4 und 5:**

Die Möglichkeit, ohne Einflußnahme der Hochschulen - wenn auch nur in Einzelfällen - Professoren zu bestellen, stellt eine Auflösung der Hochschulart in Wien dar. Die Summe der Einzelfälle bildet die Gesamtheit. Die Autonomie der Hochschulen ist damit meiner Ansicht nach grundsätzlich formal in Frage gestellt.



O.Univ.Prof.Dr. H.Knoflacher

|                             |            |
|-----------------------------|------------|
| Technische Universität Wien |            |
| Universitätsdirektion       |            |
| Eingelangt                  | 21.02.1989 |
| GZL                         | 4863       |
| / 1989                      |            |

Vorstand:  
o. Prof. Dr.-Ing. K. Kraus

**Telekopierer / Fax  
(0222) 505 62 68**

An die  
Universitätsdirektion  
der TU Wien

Karlsplatz 13  
Hauspost

| Ihr Zeichen | Ihre Nachricht vom | Unser Zeichen | Sachbearbeiter | Nebenstelle | Datum      |
|-------------|--------------------|---------------|----------------|-------------|------------|
|             |                    |               | Prof. Kr/em    | 3811        | 1990 01 04 |

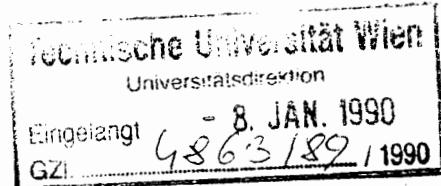
Betrifft: Novelle zum UOG  
Ihr Zeichen: 486389

Aus der Sicht des Institutes ist folgende (kleine) Änderung wichtig, die meines Erachtens keine Änderung sondern nur eine Klarstellung ist. Bisher lautet der Vorschlag für §4 Abs. 5 zweiter Satz:  
"Sie haben jährlich einen Geburungsvorschlag sowie einen Rechnungsabschluß im Wege des Fakultätskollegiums (Universitätskollegiums) bzw. des Akademischen Senates dem Bundesminister für Wissenschaft und Forschung in der von diesem festzusetzenden Form vorzulegen und jederzeit Einsicht in die Geburungsunterlagen zu gewähren."

Mein Vorschlag:

"Sie haben jährlich einen Geburungsvorschlag sowie einen Rechnungsabschluß im Wege des Fakultätskollegiums (Universitätskollegiums) bzw. des Akademischen Senates dem Bundesminister für Wissenschaft und Forschung in der von diesem festzusetzenden Form vorzulegen und dem **B u n d e s m i n i s t e r f ü r W i s s e n s c h a f t u n d F o r s c h u n g** jederzeit Einsicht in die Geburungsunterlagen zu gewähren."

Der Institutsvorstand

An die  
Universitätsdirektion  
der TU Wien  
zu Hd. Fr. Mag. Urban

im Hause

| Ihr Zeichen | Ihre Nachricht vom | Unser Zeichen | Sachbearbeiter | Nebenstelle | Datum     |
|-------------|--------------------|---------------|----------------|-------------|-----------|
|             |                    | Ra/Wi/1914    |                | 3721        | 7.12.1989 |

Betrifft: Stellungnahme zum Entwurf  
"Allgemeines Hochschul-Studiengesetz (AHStG)"

Sehr geehrte Frau Mag. Urban!

Zum Artikel 1 des im Betreff genannten Entwurfes der AHStG-Änderung schlage ich aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung vor, im Absatz 7 des § 17 anstelle der Forderung ".... am Beginn eines jeden Semesters ...." folgenden Text einzusetzen: ".... am Beginn eines jeden Semesters, falls sich gegenüber früheren Angaben Änderungen ergeben haben oder eine neue Lehrveranstaltung angekündigt wird ....".

Mit freundlichen Grüßen



O.Univ.Prof.Dr.F.G.Rammerstorfer  
Vorstand des Institutes für  
Leichtbau und Flugzeugbau



An die  
Universitätsdirektion  
z.Hd.Fr.Mag. Urban

| Ihr Zeichen | Ihre Nachricht vom | Unser Zeichen | Sachbearbeiter | Nebenstelle | Datum     |
|-------------|--------------------|---------------|----------------|-------------|-----------|
|             |                    |               |                | 4706        | 11.1.1990 |

Betr.: **Stellungnahme zur  
Novellen zum UOG, AHStG und zum Bundesgesetz über die  
Abgeltung von Lehr- und Prüfungstätigkeiten an Hochschulen**

Nach Bekanntmachung dieser Entwürfe unter den Bediensteten des  
Instituts ist bis zum gegenwärtigen Zeitpunkt nur eine Stellung-  
nahme eingelangt.

Der Institutsvorstand  
Prof.Dr.W.Hampel



|                       |           |
|-----------------------|-----------|
| Prof. Dr. W. Hampel   | 15.1.1990 |
| Universitätsdirektion |           |
| 486318P               | 11990     |
| 6                     |           |

An den Vorstand des Instituts

Betr.: Erhebung zur Novelle des UOG

Folgende Punkte bemerkenswert:

§ 23 (1) b

Alter Entwurf: ... "herangezogen", neu: ... "betraut"

Die Rechtskonsequenz dieser Änderung im Ausdruck ist mir unklar, muß aber wichtig sein, da sie die einzige Änderung im Paragraphen darstellt.

§33 Abs.4 und 5, neues Gesetz:

meiner Meinung nach stellt dieser Paragraph die Möglichkeit zur kalten Umgehung von Berufungen dar, bzw. den ersten Schritt zum Professor auf Zeit.

§95 Abs.1

... "nach internationalen Standards zu begutachten":

meiner Meinung nach ausschließlich dann möglich, wenn hierzu außer universitärer Mittel herangezogen werden; dies wirft automatisch die Frage nach der Verantwortung auf, falls der Erwerb dieser Mittel (z.B. mangels einer Prokura der Abteilungsleiter) nicht genehmigt wird.

Text im Sekretariat abgegeben am 15.12.1989, 10,00 Uhr

An das Bundesministerium für  
Wissenschaft und Forschung  
im Wege der Univ.Direktion  
der Technischen Universität Wien  
Hauspost

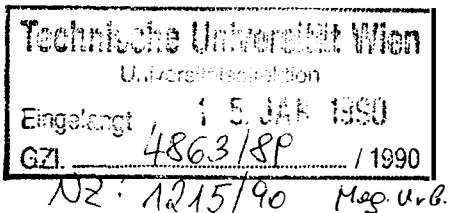
| Ihr Zeichen          | Ihre Nachricht vom | Unser Zeichen | Sachbearbeiter | Nebenstelle | Datum     |
|----------------------|--------------------|---------------|----------------|-------------|-----------|
| GZ. 68.153/123-15/89 |                    | HW            |                |             | 13.1.1990 |

Betrifft: Stellungnahme zum Entwurf einer UOG-Novelle

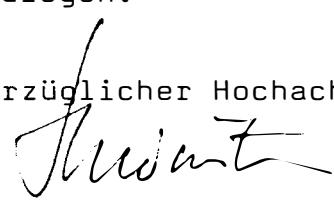
Grundsätzlich wird begrüßt, daß das in vielen Punkten verbessерungsbedürftige UOG 1975 nunmehr novelliert werden soll, wobei es das erklärte Ziel des BMWF ist, die Autonomie der Universitäten zu stärken und auch damit zur Verwaltungsvereinfachung beizutragen. Während der Unterzeichnete generell auf die entsprechende Stellungnahme des Universitätsprofessorenverbandes verweist, der er sich vollinhaltlich anschließt, sollen hier nur einige Punkte erwähnt werden, wo eine Änderung geboten erscheint.

- (a) Bei Ersteinstellung von Bediensteten soll der Leiter der betreffenden Dienststelle (z.B. Institut) nicht nur angehört werden, sondern die Anstellung sollte einvernehmlich erfolgen (§§ 23(5); 38(2); 40(2); 41(2); 42(3); 44(2); 45(2)) -  
Begründung: Es erscheint als unsinnig, einen Mitarbeiter  einzustellen, der nicht das Vertrauens des Dienststellenleiters hat; anderes gilt wohl für eine Weiterbestellung, wo Konfliktfälle nicht grundsätzlich zuungunsten des Bediensteten gelöst werden dürfen.
- (b) Der BMWF soll nicht berechtigt sein, Gastprofessoren gegen den erklärten Wunsch einer Fakultät/Universität zu berufen - es wird begrüßt, daß seitens des BMWF einschlägige Initiativen gesetzt werden können, sie sollten aber nur einvernehmlich zu einer schließlichen Berufung führen (§ 33(3)).  
Begründung: Die Arbeitsmöglichkeiten für Gastprofessoren, für die keine mehrheitliche Akzeptanz vorhanden ist, sind in unzumutbarer Weise belastet.

- (c) Zu § 38: Es ist erwägenswert, die Mittel für remunerierte und nicht remunerierte Lehraufträge sowie Gastvortragende bzw. Gastprofessoren pauschal (notgedrungen kontingentiert) einer Universität jährlich zu übertragen, welche dann im autonomen Bereich für eine zweckdienliche Aufteilung zu sorgen hat.
- (d) Zu § 95: Die Einführung der Evaluation universitärer Einrichtungen wird ausdrücklich begrüßt, jedoch sollte dies nur seitens des BMWF in Auftrag gegeben werden können und es sollte sicher gestellt werden, daß nur unabhängige (daher ausländische) Experten mit Evaluationen betraut werden; da dies viel Geld kostet, ist die in der Präambel statuierte Kostenneutralität in diesem Bereich nicht einhaltbar.
- (e) Zu § 106a: Die Einführung einer Bundesprofessorenkonferenz entspricht einer langjährigen berechtigten Forderung der überwiegenden Mehrheit der Professoren und wird daher wärmstens begrüßt; dies gilt insbesondere in Hinblick auf eine sinnvolle Abgrenzung der Professoreninteressen gegenüber dem Aufgabenbereich der Rektoren bzw. der Rektorenkonferenz, welche die Belange der ganzen Universität und damit aller Kurien zu vertreten hat.
- (f) Die im Entwurf eingeführte neue Institution des Gastprofessors bzw. ihre Ausweitung wird wärmstens begrüßt; es erscheint jedoch dringend geboten, vorerst die dienstrechtlichen Aspekte dieser Maßnahmen im Detail zu untersuchen, um die Auswirkungen auf die derzeitige Struktur der Hochschullehrer beurteilen zu können - insbesondere die Frage, inwieweit die Position eines Gastprofessors wirklich zur Verbesserung der Qualität von Lehre und Forschung beitragen kann.
- (g) Zu § 93a: Die Zuweisung von Hochschullehrern, die an interuniversitären Zentren forschen, ist hinsichtlich der von ihnen allenfalls durchgeführten Lehraufgaben zu regeln. Es erscheint wünschenswert, diesbezüglich eine eindeutige Zuordnung zu einem Universitätsinstitut festzulegen.



Mit vorzüglicher Hochachtung:

  
 (o.Univ.Prof. Dr. H. Winter,  
 Institutsvorstand)

**Institut  
für Photogrammetrie  
und Fernerkundung**

Gußhausstraße 27 – 29/122  
A-1040 Wien  
Tel. (0222) 588 01  
Durchwahl

**Technische  
Universität  
Wien**



**Telekopierer / Fax  
(0222) 505 62 68**

Prof. Dr. Peter Waldhäusl

An die  
Universitätsdirektion der  
Technischen Universität Wien

Hauspost

| Ihr Zeichen | Ihre Nachricht vom | Unser Zeichen | Sachbearbeiter | Nebenstelle | Datum           |
|-------------|--------------------|---------------|----------------|-------------|-----------------|
|             |                    |               | Prof. Wa/hr    | 3814        | 10. Jänner 1990 |

Stellungnahme zum Entwurf einer Novelle zum UOG

1. zu §26(2) (Besetzung von Planstellen von ordentlichen Universitätsprofessoren).

Das Einsetzen einer Berufungskommission hat erst einen Sinn, wenn zu einer vakant werdenden Planstelle die zukünftigen Ziele und Aufgaben neu akkordiert feststehen. In vielen Fällen wird man alles beim alten belassen. In einem Drittel der Fälle etwa wird es aber vernünftig sein, den Wechsel des Ordinarius auszunützen, um eingefrorene Strukturen aufzutauen. Das Besetzungsverfahren sollte daher in drei Phasen ablaufen:

Phase 1: Ziel- und Strukturüberprüfung durch Fachgruppe, Fakultät und Senat. Beschuß des obersten Kollegialorgans. Bescheid des BMWF, womit die durchgeführte Strukturkontrolle und das Ergebnis rechtswirksam werden. Auftrag an die Fakultät, eine Berufungskommission einzusetzen.

Phase 2: Einsetzung einer Berufungskommission durch die Fakultät, die die geeignetsten Bewerber(innen) ausfindig machen, auf Hirn und Herz prüfen, einen Ternovorschlag mit begründeteter Reihung erstellen und Phase 3 begleiten soll.

Phase 3: Beratung mit dem BMWF und mit dem Kandidaten, aushandeln und durchsetzen eines echten Berufungsvertrages. Überprüfung, ob dieser Vertrag allseitig eingehalten wird.

Nähere Ausführungen bitte ich der vierseitigen Beilage "Vorschläge zur Erneuerung des Berufungsverfahrens für Universitätsprofessoren" vom 13. Juli 1987 zu entnehmen.

./.

Als begleitende Maßnahme wären die Universitätsprofessoren zu verpflichten, ihr allfällig früheres Ausscheiden aus dem aktiven Dienststand <sup>vorher</sup> zwei Jahre bekanntzugeben (Ausnahme selbstverständlich: Krankheit, Unfall etc.).

2. zu §33(4) ist jedenfalls festzustellen, daß er nicht kostenneutral ist.
3. zu §33(5): Inländische Gastprofessoren auf Zeit sind bei Bestellungsdauer auf mehr als vier Semestern den ordentlichen Professoren gleichgestellt. Ich verstehe das so, daß sie dann auch zu akademischen Funktionären gewählt werden können. Dies sollte aber ausgeschlossen sein, da sie nicht wie die anderen Professoren lebenslang die Verantwortung für die Universität mittragen.
4. zu §37(1) Juristendeutsch, das zu Mißverständnis dieser Bestimmung führt: Der Bescheid ist aufzuheben. ("zu beheben" hat seine Bedeutung im Sprachgebrauch geändert: man sagt heute nur noch: Einen Brief bei der Post beheben, einen Schaden oder Mangel beheben).
5. zu §16(13): Warum muß damit jede Universität beschäftigt werden ?
6. zu §36: Im Zuge des Habilitationsverfahrens wird nicht überprüft, ob ein Kandidat auch prüfen kann. Gerade aber das Verhalten der Hochschullehrer bei Prüfungen ist für die Qualität der Universität ein Charakteristikum. Prüfungserfahrung und Prüfungsverhalten sollten mitbeurteilt werden.
7. zu §95(1): "Längerfristig" ist unpräzis. Ich schlage 3-Jahres-Abstand vor.
8. zu §106a(2): Jede der Universitäten bzw. Hochschulen künstlerischer Richtung entsendet zwei gewählte Vertreter ihrer Professoren und macht zu jedem davon ein Ersatzmitglied namhaft. (Alle Universitäten (zusammengenommen ?) entsenden 2 Vertreter ist sprachlich falsch).
9. zu §106a(3) "erforderliche Zahl" ist unpräzis. Ich schlage zwei vor.

Hochachtungsvoll



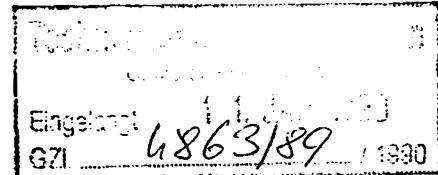
Prof. Dr. Peter Waldhäusl

Beilage:

"Vorschläge zur Erneuerung des Berufungsverfahrens für Universitätsprofessoren"

Kopie ergeht an :Professorenverband

z.Hd.v.Prof. Dr. H. Straube, Institut 308.



Vorschläge zur  
Erneuerung des Berufungsverfahrens für Universitätsprofessoren

*Bei allen Neu- und Nachbesetzungen von Universitätsprofessoren soll ein 3-stufiges Verfahren gesetzlich vorgeschrieben werden.*

*Stufe 1: Neuorientierung, Zielsetzung.*

*Stufe 2: Berufungsausschuß, Ausschreibung, Auswahl, Berufungsvorschlag.*

*Stufe 3: Verhandlung, Vertragsabschluß, Berufung, Erfüllungskontrolle.*

Beim derzeit üblichen 2-stufigen Verfahren kommt die Orientierungsphase zu kurz oder wird bewußt vermieden. Die Berufungskommission hat derzeit keinen präzisen und allgemein anerkannten Auftrag. Sie muß sich alles erst selbst erarbeiten. Die Berufungsverhandlungen werden ohne zwingenden Kontakt mit der Universität geführt, von der Universität zu wenig unterstützt. Auf Berufungszusagen kann man sich nicht verlassen.

*Fachgruppe, Fakultät und Senat einer Universität entscheiden über Bedarf und Ausrichtung eines Lehrstuhls.*

Der Berufungsausschuß soll nur den besten Professor für den vorgesehenen Auftrag der Fakultät finden. Die Zielvorgabe darf nicht nur von einem so kleinen Kreis ermittelt werden, wie es ein Berufungsausschuß ist. Es soll nicht nur das Interesse der Fachgruppe, sondern auch das der Gesamtuniversität zum Ausdruck kommen. Die Abstimmung mit den Interessen der Nachbarfakultäten ist wesentlich, Fachbereichs- bzw. Fakultäts-, ja Universitätsgrenzen müssen bei Berufungsverfahren durchlässiger sein als bisher. Die Zusammenarbeit zwischen verschiedenen Fachbereichen muß verstärkt werden.

*Senat und Rektor sind im Interesse einer effektiven, zusammenarbeitenden, sparsamen Universität zu verpflichten, die Interessen der Fachgruppe mit jenen der Fakultäten und mit den Zielen der Universität abzustimmen.*

Machtinteressen einzelner Berufsstände können derzeit vernünftige Neuorientierungen und eine sparsamere Zusammenarbeit geradezu verhindern.

*Bedarf und (Neu)orientierung eines Lehrstuhls sind zunächst ohne Rücksicht auf bestimmte Personen sachlich, im Hinblick auf die Berufsmöglichkeiten der Studenten, auf mögliche Innovationen sowie auf die Abdeckung auch neuer Wissensbereiche festzulegen.*

Über den fachlichen wie sachlichen Vorrang bestimmter begründeter Universitätswünsche darf nicht mehr das Ministerium allein entscheiden wie bisher. Die Universitäten brauchen keine politischen Lehrstuhlgeschenke. Die Beibehaltung jetzt etablierter, aber einst nicht verlangt gewesener Institute bzw. Dienstposten muß einer strengen Prüfung unterzogen werden. Nicht jedes etablierte, nicht jedes klassische Fachgebiet hat auf Dauer Daseinsberechtigung. Vorrang und Vorrangverzicht, Mut zur Neuorientierung müssen mehr gefördert und inneruniversitär mehr gelernt werden.

- 2 -

*Keine Lehrstühle für zu enge Fachgebiete.*

Ein Forscher braucht Freiraum. Er soll auch Nachbarbereiche mit abdecken können. Prüfer sollte es zu jedem Gegenstand mindestens 2 geben, um Urlaube und Krankheitsphasen verkraften zu können, um sich gegenseitig vertreten zu können. Insbesondere ist in diesem Zusammenhang zu überdenken, ob das Fachgebiet eines a.o. Professors unbedingt ident sein soll mit dem Habilitationsgebiet. Die bei Habilitationen geübten Einengungen werden ja manchmal nur deshalb vorgenommen, weil man keine breitere Konkurrenz aufkommen lassen will.

*Mit der Freigabe der Ausschreibung verpflichtet sich das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung, dem Kandidaten bzw. dessen Institut jene Mittel zur Verfügung zu stellen, die für seinen Arbeitsbereich benötigt werden, also den Arbeitsbereich in räumlicher, personeller, finanzieller, instrumenteller Hinsicht im Rahmen des erforderlichen, vom Senat (Fakultät) bestätigten Mindestmaßes zu sanieren.*

Es geht nicht an, daß Berufene ohne Arbeitsmöglichkeiten nur auf bessere Zeiten warten oder lediglich im stillen Kämmerlein und allein forschen dürfen. Eine Berufung muß arbeitstechnisch attraktiv sein.

*Nachdem sich die Universität am Ende der 1. Stufe darüber klar ist, was vorrangig benötigt wird und was der zu berufende Professor vertreten soll, bewilligt das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung die Einsetzung eines Berufungsausschusses, der zunächst nur die Aufgabe hat, den (die) Beste(n) zu finden.*

Das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung trägt letztlich die Verantwortung gegenüber der Republik. Vorschläge des BMWF sind selbstverständlich auch den Universitäten willkommen. Es sollte aber grundsätzlich Einvernehmen herrschen, kein Diktat, weder von der einen noch von der anderen Seite.

*Die Kandidaten sind absolut zu bewerten, nicht nur relativ.*

Nicht professorable Kandidaten dürfen nicht auf die Liste. Wenn kein geeigneter Kandidat verfügbar ist, ist es besser, von der Besetzung vorläufig Abstand zu nehmen.

*Berufungen aus dem Haus sollen gleichrangig möglich sein, wenn mindestens 1 Jahr Lehr- oder Berufspraxis im Ausland (oder in einer anderen österr. Universitätsstadt) nachgewiesen werden können.*

Die, deren menschlichen Schwächen und deren Fehler man genau kennt, sollen nicht benachteiligt sein gegenüber jenen, die vielleicht noch größere Schwächen oder Fehler aufweisen, die man nur nicht kennt. Die eigene Universität soll man aber jedenfalls auch kritisch von außen zu betrachten gelernt haben.

- 3 -

*Ein Verzicht auf Habilitation als Berufungsvoraussetzung kann nur von der Fakultät, nicht vom Berufungsausschuß beschlossen werden. Senat und BMWF kontrollieren redliche Begründungen.*

Die Habilitation darf nicht dadurch abgewertet werden, daß sie für o.Profs als nicht erforderlich erklärt wird. Das wäre geradezu der Hinweis, daß sich nur Dumme habilitieren! Die Habilitation ist ein absolutes Kriterium!

*a.o. Professoren-Posten müssen auch für Ausländer offen sein.*

Dies ist im Hinblick auf die EWG erforderlich, weil die EWG-Mitgliedsstaaten untereinander grundsätzlich gleichberechtigt sind, sowie darauf, daß sonst die BRD die C3-Positionen für Österreicher sperrt. Durch eine solche Maßnahme verlören die österreichischen Dozenten mehr Chancen, als man sich in Österreich derzeit zu sichern glaubt.

*a.o. Professoren sind zu berufen.*

Das Ernennungsverfahren, wie es derzeit besteht, ist absolut gesehen so abgelaufen, daß es einem Berufungsverfahren gleichwertig ist, im Gegenteil, man weiß über die Dozenten im Haus sicher mehr als über die Kandidaten eines normalen Berufungsverfahrens. Wenn heute gelegentlich behauptet wird, daß ein a.o. Ernennungsverfahren nicht ordentlich und den Berufungen gleichwertig geführt worden sein soll, so sind eigentlich Disziplinare fällig: Alle Fakultätsmitglieder hätten Einspruch erheben können oder Einblick in die Verfahrensprotokolle nehmen können!

*Die bestehenden a.o. Professoren sind den neu "berufenen" als gleichrangig zu erklären.*

Nachdem Rechte und Pflichten gleich sind, wäre es ein Unding, hier noch zu differenzieren.

*Auf Charakter und menschliche Qualitäten des zu Berufenden ist mehr als bisher zu achten.*

Es kommen noch immer unglaubliche Dinge an Universitäten vor. Kleinigkeiten? Abfällige Bemerkungen über Prüfungskandidaten gegen deren Würde, endloses Warten auf Prüfungstermine. Zuwenig Sprechstunden. Zuwenig Anwesenheit am Hochschulort. Manche übernehmen keinen Anteil an der Universitätsverwaltung, wollen keine Funktionen übernehmen. Unredlichkeiten bei Gutachten. Gefälligkeitsgutachten. Mißbrauch von Institutsmitteln.

Nicht die Anzahl der Professoren ist entscheidend, sondern deren Qualität, ihre Vorbildfunktion.

- 4 -

*Das Führen einer Privatkanzlei, eines Nebenberufes soll nur mit ausdrücklicher Genehmigung von Fakultät und Senat einerseits und des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung andererseits möglich sein.*

Sobald die Privatgeschäftsfähigkeit der Institute im Institutsinteresse funktioniert, ist der Kontakt mit der Praxis, also mit der Realität, mit der Verantwortung auch ohne Privatgeschäfte zu Lasten des Institutsinteresses möglich.

*Reihungen sind vom Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung zu befolgen.*

Abweichungen sollten nur nach Abstimmung mit der Berufungskommission möglich sein. Politische Besetzungen sind in Zukunft auszuschließen.

*Der Berufungsausschuß bleibt bis zum Abschluß von Phase 3 und auch noch darüber hinaus im Amt, um eine Kontrolle über die Zusagen des Ministeriums einerseits, aber auch des neu berufenen Professors andererseits zu haben.*

Der Berufungsausschuß setzt sich aus denen zusammen, die ein besonderes Interesse daran haben, daß die Position möglichst positiv ausgefüllt wird. Also soll er doch auch kontrollieren, ob alles redlich abläuft und wie sich der Professor ihrer Wahl bewährt.

*Der Vorsitzende des Berufungsausschusses (falls der Vorsitzende ausdrücklich nicht gegen den zu Berufenden aufgetreten ist, in einem solchen Fall ist vom Ausschuß jemand zu benennen, der für ihn war) wird über den Ablauf der Berufungsverhandlungen offiziell informiert. Er hat das Interesse der Universität bei der Beurteilung der Berufungsverhandlungsergebnisse zu vertreten und Senat und Fakultät darüber zu berichten. Er ist mindestens einmal zu den Berufungsverhandlungen im Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung beizuziehen.*

Es ist nicht das erste Mal, daß die Berufungsverhandlungen Ergebnisse brachten, die nicht im Interesse der Fakultät bzw. der Universität sind. Die mit den lokalen Verhältnissen nicht vertrauten Bewerber brauchen andererseits Unterstützung bei den Berufungsverhandlungen, damit die Sanierung der Arbeitsumgebung (Institut, Fachgruppe usw.) anlässlich der Neuberufungen sichergestellt wird.

Dies sind nur einige Gedanken, die von einer Arbeitsgruppe zur Erneuerung des Berufungsverfahrens diskutiert und für den Einbau in die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen bearbeitet werden sollen.

13. 7. 1987

P. Waldhäusl

Vorsitzender:  
o.Prof. Dipl.-Ing. Dr. P. Waldhäusl

An das  
Bundesministerium für Wissenschaft  
und Forschung

im Wege der Universitätsdirektion

|             |                    |               |                |             |            |
|-------------|--------------------|---------------|----------------|-------------|------------|
| Ihr Zeichen | Ihre Nachricht vom | Unser Zeichen | Sachbearbeiter | Nebenstelle | Datum      |
|             |                    |               | Prof. Wa/pa    | 3814        | 1990 01 09 |

Betrifft: Stellungnahme zum Entwurf einer AHSTG-Novelle

1. Zu §17 Abs.7. Die darin vorgesehene Verpflichtung, den durchschnittlich zu erwartenden, zusätzlichen zeitlichen Studienaufwand für den Studierenden anzugeben, wird positive und negative Folgen haben. Dieser zusätzliche Studienaufwand scheint dann katalogisiert in Lehrveranstaltungsverzeichnissen auf. Diese Verzeichnisse sind auf Stand zu halten, zu überprüfen und zu korrigieren, was alleine des Aufwandes wegen strikt abzulehnen ist. Die Minimalstudenten werden den Lehrveranstaltungen, die größeren Aufwand mit sich bringen, ausweichen, aber trotzdem gleiche Befugnisse und Titel erwerben. Ein solcher Trend sollte nicht noch durch Gesetz besonders gefördert werden.

Ich hielte es aber für äußerst positiv, den Aufwand den Studienkommissionen anzugeben, die dann entsprechend reagieren sollen: Mehr Lehrveranstaltungsstunden zuteilen oder den Aufwand reduzieren oder ergänzende Freifächer vereinbaren. Damit wären das notwendige Korrektiv gegeben und die oben genannten negativen Voraussetzungen vermieden.

Es ist selbstverständlich, daß die Studierenden am Beginn einer jeden Lehrveranstaltung von deren Leitern über Ziele, Inhalte, Methoden, Anforderungen und Aufwand informiert werden. Das bedarf keiner gesetzlichen Regelung. Der Institutsvorstand hat - und das ist wesentlicher - nur seine Verpflichtung wahrzunehmen, gemeinsam mit den Leitern der Lehrveranstaltungen und den Studienkommissionen Ziele, Inhalte, Methoden, Anforderungen und Aufwand aller Lehrveranstaltungen zu koordinieren.

Lehrplanmäßige Pflichtlehrveranstaltungen setzen Lehrplanmäßigkeit voraus. Studienkommissionen, Institutsvorstände und Lehrveranstaltungsleiter trifft die Verpflichtung, Lehrpläne und Lehrveranstaltungen koordiniert zu planen. Beschwerden werden von den Studienkommissionen routinemäßig behandelt!

Universitätsdirektion  
1990 01 10 -2-

Den Institutsvorstand zu verpflichten, "die Studierenden in geeigneter Weise hievon in Kenntnis zu setzen", bringt sinnlosen Aufwand: Ein Aushang braucht viel Platz und hätte die oben genannten negativen Folgen. Die Lehrveranstaltungsleiter informieren die Studenten sowieso. Am Lehrzielkatalog arbeiten auch alle mit. Wozu wieder eine Aufwand bringende Detail-Regelung per Gesetz statt Beschreibung und Delegation der Verantwortlichkeiten?

§7 Abs. 7 sollte daher lauten:

*Die Leiter der Lehrveranstaltungen haben Ziele, Inhalte und Methoden ihrer Lehrveranstaltungen klar zu beschreiben, den zeitlichen Studienaufwand (innerhalb und außerhalb der Lehrveranstaltungszeit) abzuschätzen und den zuständigen Studienkommissionen anzugeben. Die Studienkommissionen, Institutsvorstände sowie die Leiter der Lehrveranstaltungen haben laufend für Lehrplanmäßigkeit und Koordination der Pflichtlehrveranstaltungen und der an Lehrpläne gebundenen Wahllehrveranstaltungen zu sorgen.*

2. Es fehlt die dringend notwendige Novellierung von § 23 (9):

Der letzte Satz: "Es ist den Studierenden freizustellen, sich auch einer Prüfung aus den gewählten Freifächern zu unterziehen.", ist entweder ganz zu streichen oder zumindest durch einen weiteren Satz folgenden Inhalts zu ergänzen:

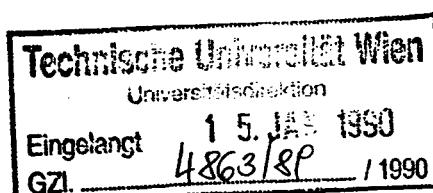
*Freifächer, die für ein Freifachkontingent innerhalb eines Studienplans angerechnet werden sollen, sind mit Prüfungen (bei Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter mit Beurteilungen) abzuschließen.*

Die bloße Inskription von Freifächern ohne kontrollierten Abschluß hat sich als reiner Unsinn erwiesen.

Die Wiener Studienkommission für Vermessungswesen hat mich in ihrer Sitzung am 11.1.1990 beauftragt, das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung um eine rechtliche Stellungnahme zu ersuchen, welcher Sinn und welcher Zweck hinter der alten Vorschrift im § 23(9) versteckt war. Der Begriff "Freifach" in dieser alten Vorschrift, die sich auf die bisherigen Studiengesetze bezieht, in deren Rahmen Freifächer aus einer Liste von anrechenbaren Freifächern zu wählen waren, ist verschieden von jenem des geplanten TECH-STG 1990, wo völlige Wahlfreiheit vorgesehen ist.

Im übrigen ist diese Stellungnahme mit der Wiener Studienkommission akkordiert.

  
 P. Waldhäusl  
 Vorsitzender  
 der Gesamtstudienkommission f. Vermessungswesen



An die  
Universitätsdirektion

im Hause

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen  
G/rei/06

Sachbearbeiter

Nebenstelle  
3255Datum  
Wien, 15.1.1990

**Betrifft: Novellen zum UOG, AHStG und zum Bundesgesetz über die  
Abgeltung von Lehr- und Prüfungstätigkeiten an Hochschulen**

In Beantwortung Ihres Schreibens vom 27.11.1989 übersende ich Ihnen in der Anlage eine handschriftliche Stellungnahme zum AHStG Artikel I/Punkt 1.



o.Prof. Dr. R. Gieselmann

Anlage

|                                    |                |
|------------------------------------|----------------|
| <b>Technische Universität Wien</b> |                |
| Universitätsdirektion              |                |
| Eingelangt                         | 16. JAN 1990   |
| GZL                                | 4863/89 1/1990 |

TEXT -  
GEGENÜBERSTELLUNG  
AHStG-Novelle

geltende Fassung

Entwurf

Bundesgesetz vom ..... mit dem  
 das Allgemeine Hochschul-Studiengesetz  
 geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Allgemeine Hochschul-Studiengesetz, BGBl.  
 Nr. 177/1966, in der Fassung der Bundesgesetze  
 BGBl. Nr. 458/1972, 561/1978, 332/1981, 112/  
 1982, 116/1984 und 2/1989 sowie der Kund-  
 machung des Bundeskanzlers BGBl. Nr. 448/1981  
 wird wie folgt geändert:

ARTIKEL I

1. Dem § 17 wird folgender Abs. 7 angefügt:  
 "(7) Die Leiter von Lehrveranstaltungen  
 haben am Beginn eines jeden Semesters die Zie-  
 le, Inhalte und Methoden ihrer Lehrver-  
 anstaltungen näher zu umschreiben und den  
durchschnittlich zu erwartenden zusätzlichen  
zeitlichen Studienaufwand für den Studierenden  
anzugeben. Der Institutsvorstand hat die Stu-  
dierenden in geeigneter Weise hiervon in Kennt-  
nis zu setzen."

2. Dem § 18 wird folgender Abs. 9 angefügt:  
 "(9) Zur wissenschaftlichen und organisato-  
 rischen Unterstützung von Hochschulkursen und  
 Hochschullehrgängen können diese in Kooperation  
 mit anderen juristischen Personen durchgeführt  
 werden. Die Rechte und Pflichten des Bundes und  
 des anderen Rechtsträgers sind in einem Vertrag  
 festzulegen, der der Genehmigung des Bundesmi-  
 nisters für Wissenschaft und Forschung bedarf.

den zusätzlichen Studien-  
 "aufwand" zur Ablegung  
 der Prüfung? —  
 das ist wohl keine allge-  
 meingültig berechenbare  
 frage, da die Begabungen, Fleim  
 etc. ungleich verteilt sind.  
 Bei Einführung einer Auf-  
 nahmesprüfung könnte man  
 schon eher von einem einiger-  
 maßen gleichen Koeffizienten  
 ausgehen!

22.12.89 R. Cimannus.

o. Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr.  
**HELMUT RAUCH**  
 Atominstiut der Österreichischen Universitäten  
 und  
 Institut für Kernphysik  
 der Technischen Universität Wien

Schüttelstraße 115, A-1020 Wien, Austria  
 Tel.: (0222) 726126 21701-266  
 Privat:  
 Kefergasse 23/7/7, A-1140 Wien, Austria  
 Tel.: (0222) 94 74 694

Bundesministerium für  
 Wissenschaft und Forschung  
 im Weg der Universitätsdirektion  
 der Technischen Universität  
Wien

8. Jänner 1990

Betrifft: Novelle zum UOG - Gzl. 68.153/123-15/89  
 Interuniversitäre Zentren - STELLUNGNAHME

Sehr geehrte Damen und Herren,

Vorbemerkung: Trotz mehrmaliger Beantragung scheiterte bisher die Überführung des interuniversitären "Atominstiuts der Österreichischen Universitäten" in eine dem UOG entsprechende Rechtsform. Die Erweiterung des §. 83 mit lit.f (Interuniversitäre Zentren) böte die Möglichkeit, dafür eine Lösung zu schaffen. Leider wurden im Entwurf allerdings einige essentielle Anliegen nicht berücksichtigt, die sowohl die Administrierbarkeit der neuen Strukturen als auch das bei einer Kernanlage (Bescheid GZ. 90. 100/1-13/87) erhöhte öffentliche Sicherheitsbedürfnis betreffen. Als Institutsvorstand (gemeinsam mit Prof. Dr. G. Eder) nehme ich zu den einzelnen Punkten wie folgt Stellung.

Administrierbarkeit: a) Kuratorium

Aufgrund der bisherigen Erfahrungen ist damit zu rechnen, daß sich mindestens acht österreichische Universitäten am Atominstiut der Österr. Universitäten beteiligen, wodurch sich eine Mindestgröße von 34 Personen ergibt. Bedenkt man, daß davon auch die vielbeschäftigten Rektoren dieser Universitäten beteiligt sind und viele der Kuratoriumsmitglieder aus den Bundesländern anzureisen haben, besteht die begründete Gefahr des häufig fehlenden Quorums für notwendige Beschlüsse.

**Lösungsvorschläge:**

1. Die Rektoren können aus dem Kreis der ordentlichen und außerordentlichen Professoren auch Vertreter entsenden und
2. Senkung des für Beschlüsse notwendigen Quorums.

**b) Zentrumskollegium**

Das Zentrumskollegium hat die Aufgaben der Fakultät und der Leiter des Zentrums die Aufgaben eines Dekans zu erfüllen (siehe Erläuterungen zu Abs. (9)). Damit sollten die gleichen Anforderungen auch an die Personen des Leiters gestellt werden (UOG §16. (5)), wodurch Abs. (8) des Entwurfs entsprechend zu ändern wäre.

**Sicherheitsbedürfnis:**

Das Atominstitut der österr. Universitäten betreibt einen Forschungsreaktor, dessen Betriebsgenehmigung als Kernanlage auf dem Strahlenschutzgesetz §§. 5 und 6 (BGBl.Nr. 227/1969) und der Strahlenschutzverordnung BGBl.Nr. 47/1972 beruht und mit Datum vom 19.Jänner 1987 (GZ. 90. 100/1-13/87) erteilt wurde. Als Betreiber im Sinn dieses Gesetzes fungieren die derzeitigen Institutsvorstände, Prof.Dr.G.Eder und Prof.Dr.H.Rauch. Bei der Wahl des Leiters wäre darauf Bedacht zu nehmen, daß dadurch keine Kompetenzkollision auftritt, die zu einer Verringerung des gebotenen Sicherheitsstandards beiträgt. Aufgrund der Zusammensetzung des entsprechenden Wahlgremiums sind Situationen denkbar, in denen die Benutzer- und Betreiberinteressen konträr gegenüberstehen.

**Universitäre Integration:**

In Abs. (10) des Entwurfs ist zwar die Zuordnung der Verwaltungsaufgaben eines interuniversitären Zentrums geregelt, ungeregelt bleiben jedoch eine Reihe anderer wichtiger Fragen:

- a) Können die Mitglieder eines interuniversitären Zentrums gleichzeitig Sitz und Stimme in universitären Gremien haben (Fakultäten, Fachgruppenkommissionen, Personal- und Budgetkommissionen etc.)?

b) Wie steht es mit der Integration der Lehraufgaben in die Studienpläne der betreffenden Universitäten? In welchen Studienkommissionen können Vertreter des interuniversitären Zentrums tätig sein?

Die angesprochenen Punkte zeigen, daß der vorgelegte Entwurf einer weiteren Überarbeitung bedarf, um den Bedürfnissen von effizienter Lehre und Forschung sowie den gerade beim Atominsttitut der österr. Universitäten erhöht bestehendem Sicherheitsbedürfnis zu entsprechen. Um diese Überarbeitung wird gebeten.

Hochachtungsvoll



o. Prof. Dr. G. Eder

Bundesministerium für  
Wissenschaft und Forschung  
im Weg der Universitätsdirektion  
der Technischen Universität Wien

Wien, 10. Jänner 1990

Betrifft: Novelle zum UOG - Gzl. 68.153/123-15/89  
Interuniversitäre Zentren - STELLUNGNAHME

### 1. Zu § 93a (1)

"beteiligt sind" ist eine unklare und nichtssagende Formulierung. Es müßte eher heißen: "... Universitätseinrichtungen, die für Forschung und Lehre an mehreren österr. Universitäten unentbehrlich sind."

### 2. Zu Absatz 5

Die Zusammensetzung des Kuratoriums gemäß Gesetzesvorlage nimmt in keiner Weise Rücksicht auf die Aufgaben und die Leistungsfähigkeit des interuniversitären Zentrums, sondern kultiviert bloß ein irrationales Kurien-Einmaleins. Die Kuratoriumsmitglieder sollten doch mit den Fachrichtungen des Zentrums vertraut sein, um sinnvolle Empfehlungen abgeben zu können. Die Vertrautheit und Sachkundigkeit ist weder bei den Rektoren, noch bei den von der österreichischen Hochschülerschaft entsandten Vertretern garantiert, bei welchen weder eine Auflage bezüglich ihres Studienfortganges, noch bezüglich der Wahlbeteiligung bei Hochschülerschaftswahlen vorgesehen ist. Gemäß Absatz 2 ist die Errichtung eines interuniv. Zentrums nur dann zulässig, wenn die Aufgaben des Zentrums von einem Universitätsinstitut nicht durchgeführt werden können. Diesen außergewöhnlichen Aufgaben, die über die Möglichkeit

einer Einzeluniversität hinausgehen, wird durch die Gesetzesvorlage nicht im geringsten Rechnung getragen; es bleiben bloß Kurienbeschwichtigung und eine kaum überzeugende Zahlenspielerei. Wenn ein Kuratorium kein Purgatorium, sondern eben ein Kuratorium ist, sollte es Sorge für die Durchführung der Aufgaben des Zentrums tragen; leider bleibt dieser Aspekt in der Vorlage völlig unberücksichtigt.

Was Rektoren in ihrer Funktion als Rektoren im Kuratorium sollen, ist unverständlich, ganz abgesehen von ihrer zeitlichen Verfügbarkeit für Kuratoriumssitzungen. Daß Studierende in ihrer Funktion als Studierende ins Kuratorium entsandt werden, wenn das Zentrum Lehraufgaben wahrnimmt, zeugt bloß davon, daß sich die Gesetzesvorleger nicht der Verantwortung eines Kuratoriums bewußt sind, das über Millionen des Bundesbudgets zu befinden und nicht pseudo-demokratische Turnübungen auszuführen hat. Außerdem können sich die Studierenden in den Studienkommissionen jener Studienrichtungen, für die das Zentrum Lehrveranstaltungen anbietet, zu Wort melden. Offenbar wurden bei dem ersten Entwurf nur Funktionäre einzelner Kurien angehört, aber niemand, der durch Jahrzehnte die Randbedingungen untersucht hat, unter denen ein solches Zentrum überhaupt funktionieren und fruchtbar arbeiten kann. Was den Umfang des Kuratoriums betrifft, ist nach der Gesetzesvorlage mit etwa 30 Mitgliedern zu rechnen, weil der Begriff "beteiligte Universität" in keiner Weise eingeschränkt wird. Ein solches Gremium ist weder funktionsfähig, noch ist es in der Regel beschlußfähig, es wird weder seinen Sachaufgaben gerecht, noch entsprechen die nötigen Reisekosten dem Prinzip der Verwaltungsvereinfachung. Man hätte sich vielleicht an den Kuratorien für die Institute der Österr. Akademie der Wissenschaften orientieren können, die eine Basis sinnvoller Tätigkeit garantieren.

### 3. Zu den Absätzen 6 und 7

Das Zentrumskollegium gemäß Gesetzesvorlage ist eine unausgegorene Mixtur aus Fakultätskollegium und Institutskonferenz, was schon daraus hervorgeht, daß die sonst so penible Vorgabe von offenbar geoffenbarten Zahlenverhältnissen hier vermißt wird, weil die Gesetzesvorleger durch die eingenartige Mixtur in Rechenprobleme verwickelt wurden und erhoffen, daß die Zahlenbeispiele im Verordnungsweg gelöst werden. Da die Zuständigkeit und

Paritäten in Fakultät und Institutskonferenz verschieden sind, ist die Rechtslage mehrdeutig und widerspruchsvoll. Dieses Konzept für die Leitung eines solchen Zentrums ist daher eine legitime Fehlleistung. Es ist zwar eine Leistungsbegutachtung nach internationalen Maßstäben vorgesehen (§ 95 (1)); doch die Voraussetzungen dafür, daß ein Zentrum international anerkannte Leistungen überhaupt zu erbringen vermag, werden im Keim erstickt durch ideologische Schmalsichtigkeit und irrationale Zahlenmystik, die die Belange eines solchen Zentrums unberücksichtigt läßt und eine bürointerne Konstruktion darstellt. Ein international anerkanntes interuniversitäres Zentrum ist beispielsweise das Paul-Scherrer-Institut in Villigen. Dieses Institut ist als Annex-Anstalt der ETH Zürich konzipiert. Diesen Rechtssatus hätte man sich als Vorbild nehmen können. Wenn dieser Rechtsstatus nicht UOG-konform ist, muß man eben das UOG entsprechend novellieren. Aber es gibt wenig Sinn, ein widerspruchsvolles Gesetz zum Standard zu erklären und für noch funktionsfähige Zentren durch lokal-provinzielle Legistik die internationale Leistungsfähigkeit zu liquidieren.

#### 4. Zu Absatz 8

Der Leiter und die Abteilungsleiter werden vom Zentrumskollegium auf zwei Jahre gewählt. Erstens sollte erst einmal ein Bundesministerium einen Vorreiter spielen und seine Abteilungsleiter alle zwei Jahre neu wählen. Zweitens: Da der Rechtsstatus des Kollegiums völlig undurchsichtig ist, können solche Wahlen ein beliebig unsinniges Ergebnis liefern. Drittens ist es ein deutliches Zeichen für die Inkompetenz der Gesetzesvorlage, daß man die Abteilungsleiter nach zwei Jahren wieder wechseln kann; denn nur bei besonderer Sachkundigkeit für Spezialaufgaben eines Zentrums sollte überhaupt jemand Abteilungsleiter werden können. Es wäre für die Kontinuität der Forschung und der Serviceleistungen einer Abteilung nicht förderlich, wenn ein schwammig definiertes Gremium aus personalpolitischen Gründen willkürliche Veränderungen zum Schaden des Zentrums erzwingt.

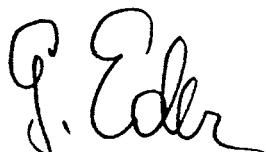
Das Gesagte gilt in noch stärkerem Maß für den Leiter. Vom Leiter erwartet man ein langfristiges Forschungskonzept für das gesamte Zentrum und auch ein Konzept für die Zusammenarbeit mit außeruniversitären Einrichtungen. Ein langfristiges Konzept und die teilweise Rechtsfähigkeit des Zentrums verlieren aber ihre notwendige Basis mit der freien Manipulierbarkeit der Person des

Leiters durch anderweitig motivierte Interessengruppen. Daß es solche Manipulationen zum Schaden der universitären Einrichtung gibt, sollte nach 15-jähriger UOG-Erfahrung hinreichend bekannt sein.

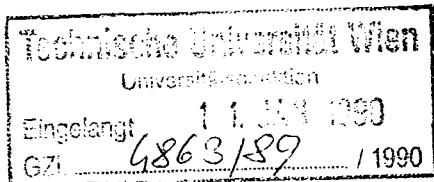
### 5. Zusammenfassung

An sich wäre eine UOG-Novellierung dringend nötig, weil das Grundkonzept des UOG nicht durch die Sorge um Forschung und Lehre, sondern bloß durch die Spielregeln für personalpolitische Kämpfe motiviert ist. Doch so wie die Gesetzesvorlage aussieht, ändert sich das Grundkonzept nicht. Die legistischen Ungereimtheiten werden durch neue schwammige und widerspruchsvolle Einrichtungen vermehrt. Die Sorge um Forschung und Lehre wird noch mehr erschwert und behindert, soweit aus den Formulierungen überhaupt ein klarer Sinn hervorgeht. Ich empfehle daher, die Novellierungsvorlage zur Gänze zurückzuziehen.

Mit dem Ausdruck vorzüglicher Hochachtung



o. Prof. Dr. Gernot Eder



# ATOMINSTITUT DER ÖSTERREICHISCHEN UNIVERSITÄTEN

Schüttelstrasse 115, A-1020 Wien, Austria

Tel.: +43 1 21701-0  
Ttx: 3222467=TUW  
Fax: +43 1 2189220

An die  
Universitätsdirektion  
der  
Technischen Universität  
Wien

15.1.1990

**Betrifft: UOG-Novelle, speziell § 93a**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Zu der oben angeführten UOG-Novelle hinsichtlich der Einführung interuniversitärer Zentren möchte ich auf folgenden Sachverhalt hinweisen.

Sollte das Zentrum auch signifikant in die Lehre eingebunden sein, was nach der vorliegenden Fassung des § 93 a immerhin möglich erscheint, so fehlt in dem gegenständlichen Entwurf die Einbindung des wissenschaftlichen Personals in eine Fakultät einer der beteiligten Universitäten. Es wäre deshalb angezeigt, entsprechend dem ursprünglichen Entwurf den Passus aufzunehmen, daß die Universitätslehrer des interuniversitären Zentrums bei Errichtung des Zentrums für eine sachlich zuständige Fakultät einer beteiligten Universität optieren müssen. Analoges sollte im weiteren für neu an das Zentrum bestelltes Personal gelten.

Hinsichtlich der Zusammensetzung des Kuratoriums erscheint es aus praktischen Erwägungen wünschenswert, die persönliche Teilnahme der Rektoren der am Zentrum beteiligten Universitäten nicht festzuschreiben, sondern sachkundige Vertreter zuzulassen.

Letztlich ist in dem vorliegenden Entwurf der Dienstweg nicht geregelt, den das Zentrum für Anträge um Personal- oder Sachmittel einzuhalten hat. Auch hier wäre eine Optionsmöglichkeit des Zentrums zur administrativen Angliederung an eine Universität in dem zu beschließenden Gesetzestext zu berücksichtigen.

Hochachtungsvoll

Univ. Prof. Dr. H. W. Weber

